

Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner

mit eingearbeiteter
1. Änderungssatzung vom 04.05.2021, Inkrafttreten zum 01.11.2020,

Präambel: ...

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 5) wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung (§ 5) nach dem 15. Tag, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 5, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Nimmt der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr, so ruht die Aufwandsentschädigung, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung ruht auch, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(2) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Nimmt der Stellvertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO:
„Übernimmt der Stellvertreter nach § 1 Nr. 2 Buchst. a (der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter) oder b oder Nr. 4 Buchst. a die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.“

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro,
- Gerätewart 60,00 Euro, sowie
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 40,00 Euro.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner vom 19.09.1997 mit der 1. Änderung vom 26.10.2001 außer Kraft.